

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1936	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 36	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.....	359
6. 4. 36	Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung.....	360
6. 4. 36	Verordnung über die Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge.....	362

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.

Vom 3. April 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten verpflichtet zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte. Das gleiche gilt von der Zulassung als Prozeßagent (§ 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung).

(2) Unzulässig ist die Mitwirkung in Angelegenheiten, bei denen erkennbar unerlaubte oder unlautere Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist ferner eine Tätigkeit, nachdem eine solche bereits für einen anderen Beteiligten in einem entgegengesetzten Sinn ausgeübt war.

(3) Verboten ist, unaufgefordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankündigungen Dienste der im Artikel 1 § 1 des Gesetzes bezeichneten Art anzubieten.

§ 2

(1) Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört, daß die sich auf die einzelnen Angelegenheiten beziehenden Schriftstücke geordnet aufbewahrt werden und über die Angelegenheiten ein fortlaufendes Verzeichnis geführt wird, aus dem die Auftraggeber und ihre Anschriften ersichtlich sind; ferner daß über

die erforderlichen und gezahlten Vergütungen sowie über die Einnahme und die Verwendung fremder Gelder Buch geführt wird. Falls erforderlich, können die mit der Aufsicht betrauten Stellen (§ 3) nähere Weisungen hinsichtlich der Art der Akten- und Buchführung geben.

(2) Schriftstücke, die an Behörden oder Dritte gerichtet werden, haben, auch wenn sie von dem Auftraggeber unterzeichnet sind, auf der ersten Seite Namen und Anschrift des Verfassers zu tragen.

§ 3

(1) Personen und Personenvereinigungen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, sowie Prozeßagenten unterstehen der Aufsicht des Landgerichts-(Amtsgerichts-)Präsidenten. Der Präsident kann mit der Ausübung der Aufsicht richterliche Beamte, insbesondere die Vorstände der Amtsgerichte, beauftragen. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung können auch nichtrichterliche Beamte herangezogen werden. Mißbilligungen und Rügen zu erteilen oder den Widerruf der Erlaubnis oder der Zulassung anzudrohen, bleibt dem Präsidenten vorbehalten.

(2) Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts endgültig.

§ 4

(1) Einzelpersonen, denen die unbefchränkte Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, dürfen nur die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ führen. Auch Prozeßagenten dürfen sich als „Rechtsbeistand“ bezeichnen.

(2) Personen, denen die Erlaubnis auf Grund besonderer Sachkunde für bestimmte Gebiete erteilt ist, können hinsichtlich ihrer Berufsbezeichnung Weisungen gegeben werden; ihnen kann insbesondere die Führung von Bezeichnungen untersagt werden, die einen Irrtum über Art oder Umfang ihrer Tätigkeit hervorrufen können.

(3) Für juristische Personen sowie für Vereinigungen und Stellen, die nach Artikel 1 § 7 des Gesetzes der Erlaubnis nicht bedürfen, können ebenfalls Anordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art ergehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Landgerichts- (Amtsgerichts-)präsident. Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts endgültig.

(5) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen die Bezeichnung „Rechtsbeistand“ nicht führen.

§ 5

Die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes stehen dem nicht entgegen, daß Wirtschaftstreuhänder, die der Reichsfachgruppe Wirtschaftsprüfer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen angehören, in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit ihren Berufsaufgaben in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Berlin, den 3. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung.

Vom 6. April 1936.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verwendung von Phosphorwasserstoff oder von Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen oder Zubereitungen zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge (einschließlich der als Ungeziefer bezeichneten Arten) ist verboten. Die Verwendung von phosphorhaltigen Fraßgiften zur Ungezieferbekämpfung fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 2

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Wehrmachtsdienststellen sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder.

§ 3

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Stellen oder Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Anwendung der nach § 1 verbotenen Stoffe unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Die Erlaubnis darf nur gut beleumundeten, geistig und körperlich geeigneten, insbesondere zur sinnlichen Wahrnehmung des Phosphorwasserstoffs befähigten und mit der Anwendung der Stoffe vertrauten Personen erteilt werden. Stellen kann unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmung die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie nachweisen, daß sie über das erforderliche, mit der Anwendung der Stoffe vertraute Personal verfügen. Änderungen im Personalbestand sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Die Anwendung der Stoffe unterliegt der Überwachung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde und ist ihr jeweils 48 Stunden, bei Durchgasung von Schiffen 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung unter Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde des voraussichtlichen Beginns und der Dauer der Durchgasung sowie des Namens des verantwortlichen Durchgasungsleiters anzuzeigen.
3. Der Durchgasungsleiter muß für das Durchgasungspersonal, das durch das Gas gefährdet ist, gut sitzende Gasmasken oder sonstige Atemschützer bereit halten, die einen für die Entgiftung der Stoffe besonders geeigneten Einsatz haben müssen. Die Maske oder der Atemschützer ist im Falle jeder stärkeren Gasentwicklung sowie bei allen Arbeiten anzulegen, die während der Durchgasung in den Räumen ausgeführt werden.
4. Die Gebäude, die Schiffe oder Einzelräume, in denen die Durchgasung durchgeführt wird, müssen unter Verantwortlichkeit des Durchgasungsleiters vor Beginn der Gasentwicklung von Menschen und Haustieren geräumt sein und bis zur Freigabe gegen Zutritt Unbefugter durch Verschließen der Türen und das Anbringen von Warnungstafeln, auf denen auch auf die Feuer- und Explosionsgefahrlichkeit des